

740

STADT DRENSTEINFURT
Der Stadtdirektor
(BEK_207.)

Drensteinfurt, den 25.05.94

B E K A N N T M A C H U N G

Betr.: Bebauungsplan Nr. 2.07 "Böcken II"
hier: Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens
gem. § 12 BauGB

Zu der vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 27.09.93 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigten Erweiterung des Geltungsbereiches des

Bebauungsplanes Nr. 2.07 "Böcken II"

hat die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 09.05.94 - Az. 35.2.1-5205-76/93 - mitgeteilt, keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend zu machen.

Geltungsbereich:

Die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2.07 "Böcken II" umfaßt eine Fläche westlich des bereits erschlossenen Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 2.07 "Böcken II", nördlich des Bebauungsplanes Nr. 2.02 "Böcken I" und östlich des ehemaligen Hofesstelle Eickholt an der Straße Hoflinde.

In dem beiliegenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte ist der Bereich kenntlich gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes der Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.93 (BGBl I S. 466) über die Geltensmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und Erweiterung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind,

...

wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2.07 "Böcken II" liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt; während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden auf Wunsch erläutert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2.07 "Böcken II" gem. § 12 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, den 25. Mai 1994


Albert Leifert
Bürgermeister



742

Prillenbeckland

Hoflinde

B 63

isk

Hennenberg

VogelrutenKnapp

Lopt

Walstöder Feld

Bachtrop

Scharbau

Nr. 2.02 "Böcken I"

Nr. 2.07 "Böcken II"

STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR

Anlage zur Bekanntmachung des gem. § 1.
Abs. 1 BauGB durchgeführten Anzeigever-
fahrens zur Erweiterung des Bebauungs-
planes

Nr. 2.07 "Böcken II"

GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
M. 1:5000